

Handwritten initials or decorative flourish in the top left corner.

Alexander der Sechste Kaiser, und Erbkönig  
von Ungarn und Böhmen König

Alexander der Sechste Kaiser, und Herr Herr

N. J.

Seiner Kaiserlichen Majestät Subsignierter Mandatario  
nomine Graf Franz von Sickingen mit d. J. Signierten General  
quartals, im Namen des Abgesandten Herrn Fürsten von Lutten,  
sein allernachste Begnad Abbringen, welches geschehen  
deselben, nachdem er von seiner seligen Gemahlin Philipp  
von Luttenstein Grafen, und zwar durch den Herrn  
Herrn Fürsten Joseph Mentzel von Luttenstein Fürst  
unter, Seiner Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Approbation und  
Autorität die in dem Obverordneten Erzbischof gelegene respective  
Güter, nämlich Grafen und Herrschaften Hardeburg und Döllensberg,  
gegen die Hofstadt in dem Königreich Böhmen gelegene

Georg-Joseff Rumburg, titulo permutacionis, an finarum  
für Herrn Rumburg's Primogenitur gebraucht, der selbe sich  
allerhöchsteinst angelegen sein lassen, daß die Herr Rumburg  
der Grafen von Hofenbergs verlassene Administration  
in gantzliche Verwahrung zugefallen, sonder polizey- als  
General-Obstern, der zweygleicht in Ordnung zu  
bringen, zu dem Ende auch den Kaiserl. Raths- an  
gesamte unterthanen, im allerhöchsten Raths- Mandatum  
de prestando homagio, et restituendis bonis domarialis  
ab Antecessoribus suis nulliter alienatis allerhöchsteinst  
anzubitten, gestaltten dann auch Kaiserl. Raths-  
in sechser Leut N.º 2. Sub dato Wien den 15. July  
1718. dahin insonderheit allerhöchsteinst erkannt, daß  
die selbte unterthanen, alle von denen letzten Grafen zu  
Hofenbergs nach dem 22. Januarius 1699. und da ihnen die  
Administration der selbten Grafen und Herrschaften nicht

N.º 2.

Dieser zugehört, widerwärtlich und unbillig der kaiserlichen  
Corpora und Appertinenzien, guttlich, dreck, geseh und  
Korrupte zu der ungesetzigen Landes Herrschenden offtwei,  
galtig abtrotten, und deswegen allein den Recurs an die  
Kaiserliche Hof nehmen sollen.

Ob inmerohen in dem gnädigsten kaiserlichen Hofe und Hofe kaiserliche Hofe  
den vorgedachten Untertanen die Erfüllung einnehmen  
allerhöchst befehlet Erer Kayserliche Majest Mandat auch davon  
selben publiciren: ja gar dasselbe in originali ad valvas  
offentlich affigiren lassen, allermeyden solches eine Königs-  
kündige Drey, und zu allem überflüssig auch der kaiserliche Sub  
N<sup>o</sup> 3. verificiret werden kan, demnach sich in alle weg  
gehört, falls, das die Untertanen ihrer ordentlichen Obzig-  
keit sich nicht widersetzen, sondern hielmehr Erer Kayserliche Majest  
und derselben Befehlen in aller Untertänigkeit sich halten ac.  
commodiren sollen; Es hat sich auch darinnen das gegenfall

N<sup>o</sup> 3.



N<sup>o</sup> 4

Sinen jeden Jahreswert zu Deßen und Stadth<sup>l</sup> 100. Elv. H<sup>o</sup>  
antwortlichen gelatzt und ein Gott gold, namblich allem  
und 180. Laut Kaufvertrag sub N<sup>o</sup> 4. an sich verkauft,  
und dieselbige zu Acker, Wiesen, und Wein gärten ge-  
legt, nicht weniger oben dergleichen Stadth<sup>l</sup> die gegen Erzb<sup>l</sup>  
gehende Landstrass, etlich Hundert Ruthen lang und breite zeit  
währendes Administration eigenthümlich an sich gezogen, dieselbe  
sonach zu ihren gütern angezännet, und unter sich getheilt,  
und man ihnen hiesig sonach nur allein die Restitution und  
gütliche Abtheilung der Aue zugewilliget, alles andere übrige  
aber ihnen auß<sup>er</sup> vorderbesten Fürst<sup>l</sup> gnade eigenthümlich  
einlassen wollen, wie es gleich ihnen beyen zugesagt mach,  
sinen Complot mit einander gemacht, die Abtheilung besagter  
Aue hiesig der Fürst abgepflegen, und alle das ihnen man schon  
zugesollen, sich declarirte, dasers auß<sup>er</sup> dem, zu finnen der  
Erlaubung dahin geschickten Commissarium Anzulassen, das  
zugekauft sich bez<sup>u</sup> weiteren auß<sup>er</sup> die Proprietäre Romanel.



juristischlichen Anzeiger<sup>in</sup> incorporiren sollen, mit der  
jedoch juristischen Oblation, dem Kaiser, ist dem Grafen  
Harribal von Scharfeneck juristischlicher Recht, gegen ordent-  
liche gerichtliche und dessen ihres der dantzenen laut der,  
sagten Kaiser Mandati wieder obgedachten Grafen Harribal  
Laband Regressus, nicht nur allein zurechender, sondern auch  
selbst sie andrerwärts einige glatz anzustehen wollen, welche  
ihnen auf juristischlichen Grund und Boden, auf einige Jahre  
in juristischlichen quadern zugesetzt zu werden.

Es hat aber dieses abstrahirte juristische Recht die ohne dem  
zum Anzeiger und inclinirte, gemeinlich so gut nicht zu recht  
bringen können, das die Kaiser laut der Anlay H. C. 16, 17  
diese juristische Resolution, ihren den 15. May anni præter-  
lapse von dem juristischen Ober Amte gebührend publicirt  
und sie zur öffentlichen Abtretung normaler eumend erweisen,  
damit das demselben nicht effectuell werden können,  
sondern die Kaiser folgenden Tage dass eine große Anzahl,

H. C.





zu pflegen, und zu erhalten lassen, so und so, wie sie schon  
dieser possession abzugeben, wollen, sie sammtlich klein  
und groß mit Ober- und Untergewalt auf das sorgfältigste  
Residenz. Dispost kommen, und dasjenige, was sie gefül,  
dient, revociren; In dem das Lusth. Ober. Aucht den 20.,  
folgend tag darauß, die auf Verfüß der sich Citirte, und sie  
über diese gewaltthätigkeiten und unverschämte willkürliche  
aufsehung constituirte, dardurch aber weiter nicht auf,  
geacht, als daß sie ihre selbst verpflegene Selbstständigkeit  
unter dem deckmantel ihrer alten so genannten Recht und  
gewaltigkeiten beschützen wollen, und zugleich ihre exister,  
schickheit ad Protocolum Befug D. 7. declarirt haben,  
ausleß als die dardurch an manen quädigsten Lusth. und  
Loren geförig erwisset, so hat derselbe die gute der jerserthe  
nochmal Prohibitionen lassen, und kraft eines, den 8. Julij  
dahin relaxirten sub D. 8. für ansehung dessen Befalles,  
die ohne forsame, mittelß Remonstracion aller dinstamen,  
und im fall continuirlicher Widerschickheit adiectirung

N<sup>o</sup> 7

N<sup>o</sup> 8

hieser Straft von 10. Stk. in die gesuchten ihrer  
Zufriedenheit bringen zu lassen anzuweisen; es hat  
aber auch die das das wenigste nicht geschehen, sondern  
es haben die meisten die für die Straft, weil sie  
nagelich durch den die ganze Straft ohne gemessen  
auf den Straft anzuweisen, und mittelst der Straft  
und Straft die Straft der ganzen Straft  
den für die Straft von dem Straft  
abgelesen, die ganze Straft auf die Straft  
bis und dann die Straft mit dem Straft  
welche Straft anzuweisen anzuweisen, die  
ganze Straft, man Straft anzuweisen  
solche aber oben so wenig als die Straft  
und Straft Straft anzuweisen, sondern sie Straft  
ihre beständige Negativam hat der Straft  
welche so unendlich als Straft an den Straft  
haben.

Man mir aber Allergnädigster Kaiser und Herr,

N<sup>ro</sup> 9.

dieses gerichtliche von dem kaiserlichen Reichshofrat  
 angeordnet, und zu dem und in dem, wie auch in dem  
 gerichtlichen gelegte Urtheile und Urtheilungen Kraft des sub N<sup>o</sup> 10  
 10. bestehenden Urtheil des kaiserlichen Reichshofrats, sub Titulo  
 Inhalt ibi: Die Disputation, Disputation und Mediation Urtheil.  
 eines Regierenden Landes Herrn ofidispudicialis dreyen,  
 Humb, ja selbiger Urtheil in der die laut abwechseligen Jahr,  
 selbst gedenken sub N<sup>o</sup> 11. extractivè anzuwenden Urbarij,  
 sub Titulo gutten. in fine. In alten Urbar. von dem  
 alten Zeiten et ab Inmemoriali tempore fortwährendlich wissen,  
 die die von diesen und Mediation zu zusammen, zu machen, sondern,  
 und so zu machen pflichtig gewesen seyn, sich beschunden, solche  
 aber dennoch allein vel injuria temporum, vel negligentia  
 Populorum mit Unwissenheit contrahieren, und zu dem vordem worden,  
 deswegen auch solche Urbarij Pächte Mängel zu Verkauftung  
 der grafenschaft deputiert gewesen. III. Abtheilung des Reichs  
 Specificè in Anschlag gebracht: und dem selbigen Justiz von

N<sup>o</sup> 10.

N<sup>o</sup> 11.

N<sup>o</sup> 12.

Haus Baron von Luffenstein mit Hochachtung: solches  
 auch Erster Paßl. Maßl. solches allergnädigst appro-  
 birt, und davor dem Fürst. Hofrath von Luffenstein  
 die Cirkulation N<sup>o</sup> 12. Solenniter ausgesprochen  
 haben, dem Grafen Hannibal und seinem Sohn aber  
durante Administratione Caesara, solches an die röm.  
 Thron zu übertragen nicht gebühret, und solches alles in dem  
 schon unterhaltenen Leg. des Juligen Hochwürden Paßl. von  
 Mandato caesareo und dardand's Prozeß zu restituiren  
 allbereitht anbefohlen worden, sie demnach mit ihrer so  
 unthätigen und leichtsträflichen, obgedacht massen  
 Lüzungen widergesetzlichkeit, die ihnen in casum inobien-  
 tie andictioe straf des Zofen Altes. gar weisdommlichkeit,  
 und solches in terrorem aliorum, ne delicta serpent ulterius,  
 vor Anst. wegen zu befehlen, solch.

Selbst Begehung an Erster Paßl. Maßl. vom Mandatarie  
 nomine allräumlichmäßig Litt, allerschwere die obige  
 sub N<sup>o</sup> 8. angezeigte, demselben entgegen contravenienten



